

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für das Zweite Deutsche Fernsehen vom 1. Dezember 1970 (MTV-ZDF) § 20; Überleitungstarifvertrag für das ZDF vom 28. Juli 1971 § 7; Tarifvertrag über die Vergütungsordnung des ZDF vom 28. Juli 1971 sowie Anlage 1 dazu (VergO-ZDF), VergGrn. 9 und 10 (Leiter des Referates "Nachkalkulation" beim ZDF)

Leitsätze:

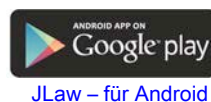
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 648/75

Urteil des BAG vom 9. Februar 1977 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 648/75

5 Sa 92/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. Februar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie den ehrenamtlichen Richter Schaible und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

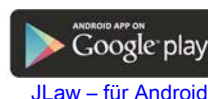
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. August 1975 - 5 Sa 92/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsendschaffenden e.V. angehörende Kläger steht seit dem 1. März 1963 in den Diensten der beklagten Anstalt. Seit 1966 ist er der Leiter des Referates "Nachkalkulation" in der Abteilung "Programmwirtschaft" der Hauptabteilung "Programmplanung". Der Tätigkeitsbereich des Klägers umfaßt die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Erstellen und Fortschreiben aller Arbeitsrichtlinien für die Kalkulation aller Produktionen beim ZDF einschließlich Formularwesen,
- b) Preisgestaltung für Eigen- und Auftragsproduktion des ZDF bei filmtechnischen Betrieben,
- c) Prüfung aller Endkostenstände/Schlußberichte von Eigen- und Auftragsproduktionen vor endgültiger Genehmigung durch den Leiter der Abteilung Programmwirtschaft,
- d) Nachkalkulation in besonders gelagerten Fällen (z.B. bei erheblichen Kostenüberschreitungen bei Auftragsproduktionen),
- e) Vorkalkulatorische Bearbeitung aller von der B herzustellenden Produktionen,
- f) Mitarbeit an der Erstellung und jeweiligen Anpassung des Honorarrahmens sowie
- g) Einarbeitung und Einweisung von der Abteilung Programmwirtschaft neu eingestellten Kalkulatoren.

Neben dem Kläger sind im Referat "Nachkalkulation" noch drei nach der VergGr. 7 VergO-ZDF (Vergütungsordnung für das Zweite Deutsche Fernsehen = Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971) vergütete Angestellte sowie eine Schreibkraft tätig.

Bis zum 30. Juni 1971 bezog der Kläger Vergütung nach der Gehaltsgruppe II der bis zu diesem Zeitpunkt bei der beklagten Anstalt geltenden Vergütungsordnung. Seitdem wird er nach der VergGr. 9 VergO-ZDF vergütet. Am 15. Juni 1972 beantragte der Kläger seine Überleitung in die VergGr. 10 VergO-ZDF, die von der beklagten Anstalt abgelehnt wurde. Der bei ihr eingerichtete Ausschuß für Stellenbewertung hat im Januar 1974 beim Kläger eine Arbeitsplatzbewertung vorgenommen, bei der sie zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Kläger zutreffend in die VergGr. 9 VergO-ZDF eingruppiert sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der beklagten Anstalt begehrt, an ihn ab 1. Juli 1971 Vergütung nach der VergGr. 1o VergO-ZDF zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er leite ein Referat mit grundsätzlichen und besonders schwierigen Aufgaben und nicht nur ein aus mehreren schwierigen Sachgebieten bestehendes Referat. Sein Referat sei auch nicht für einen Teilbereich bedeutsam, sondern für den Gesamtbereich der beklagten Anstalt. Damit erfülle er die Erfordernisse der VergGr. 1o VergO-ZDF, weil er für beide programm-bildenden Direktionen zentral die grundsätzlichen und besonders schwierigen Fragen kalkulatorischer Art zu bearbeiten habe, was zugleich Auswirkungen auf das gesamte Finanzgebaren der beklagten Anstalt habe. Weil er eine "Gesamttätigkeit" ausübe, komme es nicht darauf an, in welchem Ausmaße seine einzelnen Aufgaben anfielen. Da er selbst das Referat "Nachkalkulation" leite, sei es unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten auch unerheblich, ob und welche Aufgaben er selbst erledige oder anderen Mitarbeitern zuweise. Da auch andere Referatsleiter nach der VergGr. 1o VergO-ZDF vergütet würden, obwohl ihr Referat nur für einen beschränkten Aufgabenkreis zuständig sei, sei seine Klage auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet.

Die beklagte Anstalt hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde tarifgerecht nach der VergGr. 9 VergO-ZDF vergütet, da er nur der Leiter eines aus mehreren schwierigen Sachgebieten bestehenden Referates sei. Überwiegend erledige der Kläger Sachgebietsaufgaben. Diese seien zwar teilweise grundsätzlicher Art, aber nicht bedeutsam für die beklagte Anstalt insgesamt, sondern nur für einen Teilbereich. Die Leitungsaufgaben des Klägers machten nur 1o v.H. seiner Arbeitszeit aus, so daß sie schon deswegen für die tarifrechtliche Bewertung ausschieden. Die Bezeichnung des Klägers als "Referatsleiter" habe für sich allein keine rechtliche Bedeutung. Die beim Kläger vorgenommene Arbeitsplatzbewertung sei zutreffend und habe zudem auch die Vermutung der Richtigkeit für sich.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 18.240,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der beklagten Anstalt bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die beklagte Anstalt beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, stützt der Kläger seinen Klageanspruch auf § 20 des Manteltarifvertrages für das Zweite Deutsche Fernsehen vom 1. Dezember 1970 (MTV-ZDF), § 4 des Überleitungstarifvertrages vom 28. Juli 1971, § 7 des am 1. Juli 1971 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Vergütungsordnung der beklagten Anstalt vom 28. Juli 1971 (VergütungsTV-ZDF) sowie dessen die einzelnen Vergütungsgruppen enthaltende Anlage 1 (VergO-ZDF). Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß diese tariflichen Bestimmungen aufgrund der beiderseitigen Organisationszugehörigkeit nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zwischen den Prozeßparteien galten und gelten.

Der die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer regelnde § 20 MTV-ZDF, auf den auch § 7 VergütungsTV-ZDF verweist, bestimmt hierzu:

"Der Arbeitnehmer wird entsprechend seiner arbeitsvertraglich festgelegten Tätigkeit nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages eingruppiert. Die für die Eingruppierung maßgebenden Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Vergütungstarifvertrag.

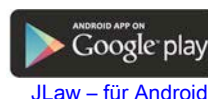
Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten zugleich aus, so richtet sich seine Eingruppierung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit."

Andererseits ist die hier zur Anwendung gelangende VergO-ZDF so gestaltet, daß sie in den einzelnen Vergütungsgruppen zunächst einmal allgemein gehaltene Tätigkeitsmerkmale vorsieht, denen dann

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

bei den einzelnen Vergütungsgruppen in einer Zusammenstellung jeweils Beispielstätigkeiten aus verschiedenen Aufgabengebieten bei der beklagten Anstalt (z.B. Redaktion, Produktion, Technik und Verwaltung) folgen. Demgemäß verlangen die allgemeinen Merkmale für die VergGr. 9

"Leitende oder geistig-schöpferische oder vielschichtige, besonders schwierige, für einen Teilbereich des ZDF bedeutsame Tätigkeiten. Hierfür sind gründliche Kenntnisse auf mehreren Teilgebieten einer Fachrichtung, spezielle Fachkenntnisse oder besonders fundierte Kenntnisse auf einem Berufsgebiet oder die Befähigung zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden erforderlich",

während als ausdrückliche Beispiele von entsprechenden Verwaltungstätigkeiten u.a. genannt werden:

"Leiten eines aus mehreren schwierigen Sachgebieten bestehenden Referats oder einer entsprechenden Arbeitsgruppe" sowie

"Selbständiges Bearbeiten von zentralen Aufgaben mit grundsätzlicher und allgemeiner oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung"

In der vom Kläger für sich beanspruchten VergGr. 10 lauten demgegenüber die allgemeinen Merkmale:

"Leitende und/oder geistig-schöpferische und/oder vielschichtige, besonders schwierige, für das ZDF bedeutsame Tätigkeiten, die sich aus der VergGr. 9 herausheben. Hierfür sind umfassende Fähigkeiten und Kenntnisse auf allen Teilgebieten einer Fachrichtung erforderlich",

während hier als ausdrückliche Beispiele von entsprechenden Verwaltungstätigkeiten u.a. genannt werden:

"Leiten eines Referates mit grundsätzlichen und besonders schwierigen Aufgaben" sowie das

"Bearbeiten von Grundsatzaufgaben auf einem für das ZDF bedeutenden Arbeitsgebiet."

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht bei der Anwendung der VergO-ZDF im Hinblick auf § 20 MTV-ZDF davon aus, daß bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten auf die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des betreffenden Arbeitnehmers abzustellen ist. Demgegenüber kann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Kläger nicht erfolgreich einwenden, daß seine Aufgaben insgesamt als sogenannte einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bewertet werden müßten. Dabei verkennt der Senat nicht, daß der Geschäftsverteilungsplan, der enge sachlich-fachliche Zusammenhang der verschiedenen Aufgaben des Klägers und deren einheitliche Übertragung auf den Kläger Kriterien sind, die, sofern eine solche aus Rechtsgründen möglich wäre, für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit sprechen könnten (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Der Kläger weist auch mit Recht darauf hin, daß eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bei entsprechender tariflicher Regelung auch außerhalb des Geltungsbereiches des BAT rechtlich möglich ist (vgl. Urteil des Senats vom 7. April 1976 - 4 AZR 158/75 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 21 MTR). Hingegen übersieht der Kläger, daß, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen immer dann ausscheidet, wenn für bestimmte, von einem Arbeitnehmer nebeneinander verrichtete Aufgaben in der jeweiligen Vergütungsordnung spezielle und verschiedene tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 -, [demnächst] AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT).

Dies ist aber auch vorliegend der Fall, denn in den Beispielskatalogen der VergO-ZDF werden im Bereiche der Verwaltungstätigkeiten sowohl bei der VergGr. 9 als auch bei der vom Kläger beanspruchten VergGr. 10 jeweils nebeneinander die Leitung von Referaten auf der einen und die näher spezifizierte Sachbearbeitung auf der anderen Seite ausdrücklich genannt. Damit hat das Landesarbeitsgericht aber entgegen der Meinung des Klägers zutreffend darauf abgestellt, ob der Kläger überwiegend mit Aufgaben der Referatsleitung oder solchen auf dem Gebiete der qualifizierten Sachbearbeitung beschäftigt wird, wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht die Tätigkeit des Klägers als Referatsleiter außer Betracht gelassen hat, weil diese nach den mit der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur 10 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt. Demgegenüber kann sich der Kläger auch nicht erfolgreich auf die vom Landesarbeitsgericht erwähnte Auffassung des Zeugen Dr. H stützen, nach dessen Meinung die Referatsleitung ohne eigene Sachbearbeitung nicht durchgeführt werden könne. Dafür mag zwar unter rein fachlichen Gesichtspunkten einiges sprechen. Da vorliegend jedoch die Tarifvertragsparteien auch innerhalb der VergGr. 9 und 10 VergO-ZDF ausdrücklich zwischen den Tätigkeiten von Referatsleitern und solchen von Sachbearbeitern unterscheiden und selbst der Kläger nicht behauptet hat, daß nach der bei der beklagten Anstalt bestehenden Verwaltungsübung notwendigerweise und schlechthin zur Referatsleitertätigkeit auch eigene Sachbearbeitung gehöre, muß es in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht dabei bleiben, daß bei der tarifrechtlichen Bewertung die Referatsleitung des Klägers als dessen nicht überwiegend ausgeübte Tätigkeit außer Betracht zu bleiben hat. Da es sich bei der Differenzierung zwischen Referatsleitung und Sachbearbeitung im tariflichen Sinne jeweils um Rechtsbegriffe handelt, geht auch der Hinweis der Revision darauf fehl, der Kläger habe schon gegenüber den Instanzgerichten Beweis dafür angeboten, daß alle seine Aufgaben innerlich zusammengehörten und in Beziehung zur Referatsleitung stünden.

Wie das Landesarbeitsgericht also zutreffend erkannt hat, kommt es nur noch darauf an, ob die Sachbearbeitertätigkeit des Klägers, die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts seine überwiegend ausgeübte Tätigkeit ist, den entsprechenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. 9 oder 10 entspricht. Dabei bedarf es, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig angenommen hat, einer unmittelbaren Heranziehung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale deswegen nicht, weil Sachbearbeitertätigkeiten in den in Betracht kommenden Vergütungsgruppen jeweils unter den Beispielstätigkeiten aus dem Verwaltungsbereich ausdrücklich genannt sind (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II mit weiteren Nachweisen aus der Senatsrechtsprechung). Das Landesarbeitsgericht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

nimmt weiter zutreffend an, daß unter die Merkmale für Sachbearbeiter der VergGr. 10 nur solche fallen, deren Tätigkeit sich über die in der VergGr. 9 VergO-ZDF angesprochenen Teilbereiche hinaus auf den Gesamtbereich der beklagten Anstalt auswirkt, wobei das Landesarbeitsgericht insoweit mit Recht ergänzend und verdeutlichend auch auf die allgemeinen Merkmale der VergGr. 10 VergO-ZDF verweist. Im übrigen handelt es sich bei dem "Bearbeiten von Grundsatzaufgaben" sowie dem "für das ZDF bedeutenden Arbeitsgebiet" jeweils um weitgefaßte allgemeine (sogenannte unbestimmte) Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch das Instanzgericht im Revisionsverfahren nur dahin überprüft werden kann, ob dieses vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist, ob seine Subsumtion gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstößt oder ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Wie schon ausgeführt wurde, ist das Landesarbeitsgericht jedoch vom zutreffenden Rechtsbegriff der "Bearbeitung von Grundsatzaufgaben auf einem für das ZDF bedeutenden Arbeitsgebiet" ausgegangen. Es hat diesen zutreffenden Rechtsbegriff auch nicht etwa bei der Subsumtion wieder aufgegeben oder eingeengt. Unter Berufung auf die Beweisaufnahme hat das Landesarbeitsgericht vielmehr folgerichtig und widerspruchsfrei ausgeführt, daß die Sachbearbeitertätigkeit des Klägers keine direkten Auswirkungen auf die Programmgestaltung hat und daß auch die gelegentliche Übertragung von Sonderaufgaben an ihn nichts daran ändert, daß die Sachbearbeitertätigkeit des Klägers nur den entsprechenden Merkmalen der VergGr. 9 und nicht denen der VergGr. 10 VergO-ZDF entspricht.

Was demgegenüber der Kläger, auch in der Revision, einwendet, greift nicht durch. Dabei verkennt der Kläger insbesondere, daß er aufgrund der die Gerichte bindenden ausdrücklichen tariflichen Differenzierung zwischen Aufgaben auf dem Gebiete der Referatsleitung und solchen auf dem Gebiete der qualifizierten Sachbearbeitung für das letztere, bei ihm tarifrechtlich allein maßgebliche Arbeitsgebiet keinerlei rechtliche Argumente und Tatumstände heranziehen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

kann, die die Referatsleitung betreffen, da diese als nicht überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben hat, bei der tarifrechtlichen Bewertung völlig außer Betracht zu bleiben hat. Auch aus seiner Dienstbezeichnung kann der Kläger, worauf die beklagte Anstalt mit Recht hinweist, keine Rechte herleiten, da es allein darauf ankommt, ob seine überwiegend ausgeübte Tätigkeit den von ihm beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht. An sich zutreffend weist umgekehrt der Kläger darauf hin, daß die seitens der beklagten Anstalt durchgeführte Arbeitsplatzbewertung weder für seine tarifliche Mindestvergütung noch für die gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen irgendwie rechtserheblich oder vorgreiflich ist. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung entgegen der Meinung des Klägers jedoch gerade nicht auf die Arbeitsplatzbewertung der beklagten Anstalt, sondern auf seine eigene tarifrechtliche Überprüfung der überwiegend ausgeübten Tätigkeit des Klägers gestützt, wobei auch keine wesentlichen Umstände unberücksichtigt geblieben sind.

Entgegen seiner Rechtsauffassung kann der Kläger auch allein daraus, daß andere Referatsleiter die von ihm beanspruchte Vergütung beziehen, nicht herleiten, daß ihm dieselbe Vergütung zusteht. Dabei hat er nicht einmal die äußeren Voraussetzungen für die Anwendung des dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes dargelegt, denn der Kläger behauptet selbst nicht, daß andere Arbeitnehmer die gleiche Tätigkeit ausüben wie er.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Schaible

Bahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

